

GLAUBHAFTIGKEIT IM ASYLVERFAHREN

10 JAHRE SCHWEIZERISCHE
BEOBACHTUNGSSTELLE FÜR
ASYL- UND AUSLÄNDERRECHT



IMPRESSUM

Herausgeberin

© 2018/2019 Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Autorinnen

Noémi Weber und Claudia Peter

Konzept und Recherche

Eleonora Heim, Claudia Peter, Luca Pfirter, Noémi Weber

Redaktion

Ruth-Gaby Vermot, Alexandra Büchler

Übersetzung

Olivier von Allmen

Bilder

David Fürst

Gestaltung

Franca Hirt

Druck

Schneider AG, Bern

Auflage

1'300 Exemplare Deutsch / Französisch

Kontakt

[Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht](#)

Hallerstrasse 58, 3012 Bern

Tel: 031 381 45 40

info@beobachtungsstelle.ch

www.beobachtungsstelle.ch

Einleitung

Dieser Bericht bezieht sich auf das 10-jährige Jubiläum der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA). Alexandra Büchler, Juristin, und Tarek Naguib, Jurist und Aktivist mit dem Schwerpunkt Antidiskriminierungsrecht, beschreiben im ersten Teil die oft verwirrenden Entwicklungen des Asyl- und Ausländerrechts der letzten Jahre, schauen kritisch auf die Veränderungen und fordern die SBAA dringend auf, sich mit anderen Organisationen zu vernetzen, mehr Menschen anzusprechen, mit Künstler*innen zusammenzuarbeiten und in ihren Aussagen mutiger zu sein. Wir bedanken uns sehr herzlich für diesen zukunftsweisenden Text.

Im zweiten Teil befasst sich die SBAA mit dem Thema Glaubhaftigkeit. Ohne Glaubhaftigkeit kein Asyl – so lautet der Grundsatz der Schweizer Behörden bei der Behandlung von Asylgesuchen. Die Analyse der Glaubhaftigkeit ist in den Verfahren von zentraler Bedeutung, denn der Entscheid über das Asylgesuch hängt vor allem von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen durch die Asylsuchenden ab.

Als eine Art Zwischenrufe in beiden Teilen dienen Auszüge aus den Texten der Spoken Word Künstler*innen Renato Kaiser, Fatima Moumouni, Daniela Dill und Meloe Gennai in der jeweiligen Originalsprache. «Einspruch! Spoken Word performt Migrationsgeschichten» – unter diesem Titel traten die Spoken Word Künstler*innen am 21. September 2018 im Rahmen des 10-jährigen Jubiläums der SBAA auf. Für ihre künstlerische Darstellung verwendeten sie von der SBAA dokumentierte Fälle.

Ruth-Gaby Vermot, Präsidentin

Dank

Wir bedanken uns herzlich beim Hilfswerk der Evangelischen Kirchen Schweiz (HEKS), der Stiftung Soliwerk und der Temperatio Stiftung für ihre grosszügige finanzielle Unterstützung.

Ein grosses Dankeschön gebührt den Spoken Word Künstler*innen Renato Kaiser, Fatima Moumouni, Daniela Dill und Meloe Gennai für ihre künstlerische Auseinandersetzung mit der Thematik.

Ebenfalls möchten wir David Fürst für die Bilder und Olivier von Allmen für die Übersetzung des Berichts ins Französische herzlich danken.

Ein grosses Dankeschön geht auch an Alexandra Büchler, Tarek Naguib und Matthis Schick für ihre wertvollen Inputs, Anregungen und Informationen.

Die beschriebenen Fälle wurden von der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht, vom Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers und von der Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz dokumentiert und anonymisiert.

Inhaltsverzeichnis

1 TEIL: EIN KRITISCHER RÜCKBLICK	6
2 TEIL: GLAUBHAFTIGKEIT IM ASYLVERFAHREN	11
1 GLAUBHAFTIGKEIT	11
2 ERSTELLUNG DES SACHVERHALTS	12
2.1 Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht	12
2.2 Elemente zur Erstellung des Sachverhalts	14
2.2.1 Identität und Herkunft	14
2.2.2 Altersbestimmung	15
2.2.3 Medizinischer Sachverhalt	17
2.3 Einflüsse auf die Aussagequalität	18
2.3.1 Minderjährigkeit	18
2.3.2 Trauma	20
3 KRITERIEN DER GLAUBHAFTIGKEIT	24
3.1 Substantiiertheit	25
3.2 Schlüssigkeit	27
3.3 Plausibilität	30
3.4 Persönliche Glaubwürdigkeit	32
4 FAZIT UND FORDERUNGEN	33
5 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	36
6 LITERATURVERZEICHNIS	37
7 MATERIALVERZEICHNIS	39

1. TEIL: EIN KRITISCHER RÜCKBLICK

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht (SBAA) dokumentiert seit 10 Jahren konkrete Einzelfälle und zeigt damit auf, wie sich die fortlaufenden Verschärfungen im Bereich des Migrationsrechts auf betroffene Menschen auswirken.

Trotz des Jubiläums gibt es kaum Grund zu feiern; nach wie vor werden Menschenrechte verletzt, Migrant*innen illegalisiert, Menschen aufgrund ihrer Herkunft diskriminiert und Migration als solche kriminalisiert! Mit anderen Worten: die Beobachtungsstelle braucht es mehr denn je!

Gegründet wurde die SBAA 2008. Im gleichen Jahr traten das verschärfte Asylgesetz sowie das totalrevidierte Ausländergesetz in Kraft. Seither wird ununterbrochen an der Migrationsrechtsgesetzgebung «herumgebastelt», wobei der Glaube, mit restriktiveren Gesetzen Migration steuern und Flüchtende von der Schweiz fernhalten zu können, ungebrochen scheint.

Die Festung Schweiz in der Festung Europa

Obwohl nur ein Bruchteil der über 68 Millionen Menschen, die sich weltweit auf der Flucht befinden, nach Europa oder in die Schweiz gelangen – 85% dieser Menschen befinden sich in Ländern des globalen Südens – und die Schweiz von den Fluchtbewegungen weit weniger betroffen ist als die Staaten an der osteuropäischen Grenze oder die europäischen Mittelmeerstaaten, kann von einer Aufrechterhaltung der sog. «humanitären Tradition» kaum die Rede sein. Im Gegenteil: die Schweiz beteiligt sich aktiv am europäischen Wettbewerb um eine möglichst restriktive Asylgesetzgebung. Gleichzeitig ist sie die grösste Profiteurin des Dublin-Systems.

Die wiederholte populistische Inszenierung des politischen Dauerbrenner-Themas Asyl führte unter anderem auch dazu, dass das Parlament laufend am Asylgesetz herumhandelte: in den letzten 10 Jahren wurde es insgesamt 16 Mal angepasst. Wobei fast jedes Mal Verschärfungen und die weitere Beschränkung der Rechte von Personen aus dem Asylbereich im Vordergrund standen. Die Verweigerung des Wehrdienstes oder Desertation stellen keinen Asylgrund mehr dar, die Möglichkeit des Botschaftsasyls wurde abgeschafft und abgewiesene Asylsuchende von der Sozialhilfe ausgeschlossen, um nur einige Beispiele zu nennen. Im Juni 2016 stimmte die Schweizer Stimmbevölkerung schliesslich der Neustrukturierung des Asylbereichs zu. Wie immer bei Abstimmungen zum Thema Migration stimmte eine Minderheit aus der Bevölkerung mit Schweizer Pass über Menschen ab, welche von der Abstimmung ausgeschlossen waren. Ein Teil der

neuen Bestimmungen wurde bereits umgesetzt, im März 2019 folgt der grösste Brocken: die Einführung der neuen beschleunigten Asylverfahren. Auch diese Revision bringt etliche Verschärfungen mit sich, die im Rahmen des Abstimmungskampfes gekonnt vertuscht wurden. So werden unter anderem die Beschwerdefristen massiv verkürzt und Asylsuchende durch die Konzentration in grossen Bundeszentren sowohl sozial als auch räumlich weiter vom Rest der Bevölkerung isoliert.

Gleichzeitig wird sowohl auf europäischer Ebene als auch in der Schweiz vermehrt auf die Kooperation mit sog. Transitstaaten gesetzt, welche flüchtende Menschen daran hindern sollen, überhaupt erst nach Europa oder in die Schweiz zu gelangen. Zu denken ist hier beispielsweise an die im Mittelmeer operierende libysche Küstenwache oder an den von der EU abgeschlossenen sog. EU-Türkei-Deal. Parallel dazu werden Private, die Menschen im Mittelmeer vor dem Ertrinken retten, angezeigt und Rettungsschiffen wird der Zugang zu Häfen verweigert. Passend zum traurigen Höhepunkt titelt DIE ZEIT: «Seenotrettung: Oder soll man es lassen»? Obwohl die Anzahl Asylgesuche seit den Rekordzahlen im Jahr 2015 stetig zurückgeht, ist eine gegenläufige Tendenz kaum absehbar.

Das Thema Migration als politischer Dauerbrenner

Dies hängt unter anderem auch mit der nach wie vor erfolgreichen Mobilisierung ausländerfeindlicher und rassistischer Kräfte zusammen. Diese führte in den letzten 10 Jahren nicht nur zu einer Verschärfung des Asylrechts, auch das Ausländerrecht hat etliche Anpassungen erfahren. Ein Jahr nach der Annahme der sog. Minarettverbotsinitiative, welche die Abwehr einer vermeintlichen «Islamisierung der Schweiz» zum Ziel hatte, stimmte die Schweizer Stimmbevölkerung der von der SVP lancierten Ausschaffungsinitiative zu, welche die automatische Wegweisung von ausländischen Personen, die bestimmte Straftaten begangen haben, zur Folge hat. Ausnahmen sind nur im Härtefall möglich. Ein weiterer trauriger Höhepunkt folgte im Februar 2014, als die Schweizer Stimmbevölkerung der Masseneinwanderungsinitiative zustimmte, welche eine zahlenmässige Begrenzung von Migration in Form von Kontingenten sowie eine explizite Bevorzugung von Schweizer*innen auf dem Arbeitsmarkt in der Verfassung verankerte. Während bereits die ersten beiden Initiativen in einem offensichtlichen Widerspruch zu menschenrechtlichen Verpflichtungen standen, stellte diese letzte Initiative auch die im Jahr 2002 eingeführte Personenfreizügigkeit mit der EU in Frage. Die nächste grosse Änderung erfolgte, als anfangs 2019 das neue sog. Ausländer- und Integrationsgesetz in Kraft trat. Das neue Gesetz knüpft die Erteilung ausländerrechtlicher Bewilligungen sowie deren Entzug verstärkt an Anforderungen an die Integration, was zu Verschärfungen in praktisch sämtlichen Bereichen des Ausländerrechts führt. Erschwert wird unter anderem auch der

Familiennachzug. In die gleiche Richtung zielt das anfangs 2018 in Kraft getretene totalrevidierte Bürgerrechtsgesetz. Und erst kürzlich erfolgte der nächste Angriff: Am 25. November 2018 stimmte die Stimmbevölkerung über die sog. Selbstbestimmungsinitiative ab, die nicht nur eine erhebliche Schwächung des Schutzes durch die Menschenrechte, sondern auch weitreichende Auswirkungen auf das schweizerische Migrationsrecht zur Folge gehabt hätte.

Die Migrationspolitik als Abbild von Rassismus und Diskriminierung

Dass die Menschenrechte im Ausländer-, Asyl- und Bürgerrecht – aber nicht nur dort – zunehmend in Frage gestellt werden, ist auch Folge eines grundsätzlichen Problems moderner Nationalstaaten: Deren Verfassung und Geschichte bauen nicht nur auf ökonomischen Zwängen, welche gerade im Zuge der Globalisierung die Menschenrechte der Schwächsten und ökonomisch Benachteiligten aushöhlen. Moderne Nationalstaaten wie die Schweiz tragen ebenso das Erbe des kolonialen Mythos der «Überlegenheit westlicher Nationen» in sich, welcher dazu führte, dass der Zugriff auf Menschen, die als «Fremde» gelten, sowie willkürliche Eingriffe in ihre Rechte als normal gelten.

Eine Gesellschaft, deren Geschichte massgeblich auf rassistischen Ideologien in Religion, Wissenschaft und Alltagskultur beruht, und deren Horizont darauf zielt, das Streben der «eigenen Nation» nach Sicherheit, Wohlstand und Identität abzusichern, hat «zwangsläufig» eine Migrations- und Sicherheitspolitik zur Folge, die Menschen unterschiedlicher Klassen und Rechte schafft. Nur so lässt es sich beispielsweise erklären, dass Menschen, deren Asylgesuch abgewiesen wurde, teilweise über viele Jahre hinweg in Massenunterkünften untergebracht werden, die oft weit weg der städtischen Zentren und nicht selten auch unterirdisch (Zivilschutzanlagen) gelegen sind. In diesen Unterkünften besteht nur eine minimale Infrastruktur: Mehrere Personen teilen sich ein kleines Zimmer, Tageslicht ist kaum vorhanden, Gemeinschaftsräume fehlen, Beschäftigungsmöglichkeiten gibt es nicht, manchmal werden die Zentren tagsüber gar geschlossen und die Menschen auf die Strasse gestellt. Gewalt, Polizeikontrollen und Durchsuchungen gehören zum Alltag. Von einem Schutz der Privatsphäre kann unter diesen Umständen nicht gesprochen werden.

Der gesellschaftliche Rassismus führt dazu, dass Diskriminierung in die Normalität der Gesetzgebung im Ausländer-, Asyl- und Bürgerrecht sowie in die Praxis der Migrationsbehörden einsickert, oft ohne Hemmungen und Nachsicht. Die Beispiele sind unzählig, hier «nur» zwei: So führen etwa die Ausgestaltung der Mitwirkungspflichten im Asylverfahren in komplizierter und unverständlicher Sprache sowie die Anforderungen an die Glaubhaftmachung für die Anerkennung als Mensch mit Flüchtlingsstatus dazu, dass Menschen

aufgrund ihrer sprachlichen Herkunft, ihres Bildungshintergrunds, ihres psychischen Gesundheitszustands oder einer Behinderung diskriminiert werden. Zudem wird bei der Beurteilung, ob ein Wegweisungsvollzug zumutbar ist, bei Kindern unter 13 oder 14 Jahren prinzipiell Anpassungsfähigkeit angenommen, auch wenn diese bereits seit mehreren Jahren in der Schweiz leben und hier eingeschult worden sind. Selbst psychische Verletzlichkeit wird kaum berücksichtigt.

Die restriktive Praxis trifft auch Personen, die ein gesichertes und langfristiges Aufenthaltsrecht haben. Angesichts des zunehmenden Sicherheitswahns riskieren Menschen, die nicht wie ein*e stereotype*r Schweizer*in aussehen, dass sie von der Polizei kontrolliert werden, ohne dass hierfür objektive Gründe vorliegen. Dabei sind die jüngsten Vorfälle rassistischer Polizeigewalt, von denen einzelne gar tödlich endeten, nur die Spitze des Eisbergs: Claudio, kapverdischer Herkunft, wurde am 28. Oktober 2016 von der Lausanner Polizei beim Joggen brutal gestoppt und ohne sachlichen Grund verdächtigt, ein Drogendealer zu sein. Muambi wird im Rahmen einer Drogenfahndungsaktion am 26. Februar 2018 von der Kantonspolizei Bern grob angefasst und auf den Polizeiposten gebracht. Hervé wird im Frühling 2016 von der Polizei auf dem Polizeiposten zusammengeschlagen, weil er sich erlaubte, das rassistische und aggressive Handeln der Polizei zu hinterfragen.

Zu den zahlreichen Menschen, die aufgrund gewalttätiger Polizeiinterventionen kein öffentliches Gesicht erhalten, gehören auch Frauen, wie die Allianz gegen Racial Profiling in einer Stellungnahme vom April 2018 schreibt. Bei Frauen in der Sexarbeit kommt das spezifische Problem der Stigmatisierung hinzu. Besonders Migrant*innen und Frauen of Colour machen schlechte Erfahrungen mit der Polizei, wenn sie die hohen administrativen Hürden zur legalen Ausübung von Sexarbeit nicht erfüllen können. Sie sind repressiven und unverhältnismässigen Kontrollen ausgesetzt. Vor allem machen sie immer wieder die Erfahrung, dass sie mit ihren Anliegen von Polizei und Justiz nicht ernst genommen werden. Dies bewirkt, dass sie auch bei Gewalt und Ausbeutung, etwa durch Freier oder Zuhälter, keine Unterstützung suchen und nicht den dringend benötigten polizeilichen Schutz erhalten.

Allianzen im Kampf um mehr Solidarität

Angesichts dieser «schleichenden Entmenschenrechtlichung», wie es die ehemalige Co-Leiterin von humanrights.ch, Christina Hausammann, in einem Interview in der Wochenzeitung sagte, welche die letzten 10 Jahre in der Entwicklung des Migrationsrechts kennzeichnen, gibt es nur eine Antwort: Die Beobachtungsstelle muss sich noch mehr als sie es bis anhin getan hat darum bemühen, den Kräften der Abschottung ins Nationale

entgegentreten. Denn erneut stehen Verschärfungen des Asyl- und Ausländerrechts bevor; darunter leiden in erster Linie die Betroffenen, deren individuelle Situation aber meist aus dem Auge verloren geht. Die zentralen Aufgaben der Beobachtungsstelle bleiben dabei dieselben: die Auswirkungen der Migrationsrechtsgesetzgebung auf betroffene Menschen zu beobachten, problematische Fälle zu registrieren, sie juristisch aufzuarbeiten und Politiker*innen, Entscheidungsträger*innen sowie die breite Öffentlichkeit darüber zu informieren. Dies gelingt nur, wenn sie ihre Kräfte mit anderen Organisationen und Kollektiven bündelt.

«AM LIEBSTEN WÄRE MIR, DIESE VERANSTALTUNG HIER WÜRDEN GAR NICHT STATTFINDEN. BEZIEHUNGSWEISE MÜSSTE NICHT STATTFINDEN. DAS HIESSE NÄMLICH, ES GÄBE DAS PROBLEM GAR NICHT. UND ZWAR NICHT, WEIL WIR ES IGNORIEREN, SONDERN WEIL ES BEREITS ANGEPACKT UND GELÖST WURDE».

RENATO KAISER

Daher sollte sich die Beobachtungsstelle künftig verstärkt auch darum bemühen, solidarisch mit anderen Organisationen und Kollektiven darüber nachzudenken, wie wir die Handlungsspielräume für unsere gemeinsamen Kämpfe für mehr Gerechtigkeit und Solidarität ausweiten können. Zum Beispiel indem gemeinsam mit Künstler*innen und Kulturschaffenden überlegt wird, wie Ungerechtigkeiten im Asyl- und Migrationsrecht für die Bevölkerung sicht- und erfahrbar gemacht werden können. Oder indem mit Beratungsstellen, der Wissenschaft, Netzwerken, Bündnissen und Aktivist*innen diskutiert wird, wie bestehende Machtstrukturen und Diskriminierungsmechanismen überwunden werden können – sowohl im Alltag als auch innerhalb von Institutionen und Behörden sowie in der Anwendung des Rechts. Quasi den Anfang machte die Beobachtungsstelle an ihrer Veranstaltung «Einspruch! Spoken Word performt Migrationsgeschichten» im Rahmen ihres 10-jährigen Jubiläums mit den Spoken-Word-Poet*innen Fatima Moumouni, Daniela Dill, Meloe Gennai und Renato Kaiser, alles Künstler*innen mit einer Migrationsbiografie. Auch die Schweiz ist längst von Generationen mit Migrations- und Fluchtgeschichte geprägt, die sich zunehmend selbstbewusst gemeinsam mit Teilen aus der Mehrheitsbevölkerung dafür einsetzen, den Ansprüchen der Moderne nach demokratischer Teilhabe und Solidarität gerecht zu werden – in Schweizer, europäischen sowie in globalen Zusammenhängen.

Alexandra Büchler, Juristin

Tarek Naguib, Jurist und Aktivist mit dem Schwerpunkt Antidiskriminierungsrecht

2. TEIL: GLAUBHAFTIGKEIT IM ASYLVERFAHREN

1 Glaubhaftigkeit

Glaubhaftes Vorbringen ist die Grundlage für einen positiven Asylentscheid. Doch wie wird beurteilt, ob eine asylsuchende Person glaubhaft ist oder nicht? Welche Kriterien und Anforderungen, welche Schwierigkeiten und Hürden gibt es dabei? Diesen Fragen soll im vorliegenden Bericht nachgegangen werden. Es wird aufgezeigt, wie die Glaubhaftigkeit¹ in der Praxis ausgelegt und interpretiert wird und welche Auswirkungen sie auf die Asylsuchenden und die zuständigen Behörden hat. Die Glaubhaftigkeit von Vorbringen spielt nicht nur im eigentlichen Asylverfahren, sondern in verschiedensten asyl- und ausländerrechtlichen Verfahren eine zentrale Rolle. Um der Komplexität der Thematik gerecht zu werden, wird auf das Asylverfahren fokussiert.

Wir sind uns bewusst, dass die Anhörungen von Asylsuchenden für alle Beteiligten schwierig sind: für die Befrager*innen, die Dolmetscher*innen, die Hilfswerksvertreter*innen, vor allem jedoch für die Asylsuchenden selbst. Sie müssen ihre Leidensgeschichte glaubhaft vertreten und keinen leisen Zweifel aufkommen lassen, dass sie sich nicht erinnern und ihre Erzählung lückenhaft sein könnte. Sie müssen sich erinnern, auch wenn Panik, Schmerz und Vergessenwollen stärker sind. Dabei ist oft viel Zeit vergangen zwischen den Ereignissen im Herkunftsland, der Ankunft in der Schweiz und der Anhörung. Diejenigen, die ihnen gegenüber sitzen, sind Profis im Befragen und Übersetzen. Sind sie auch Profis in Menschlichkeit, Empathie, Lebenserfahrung? Gelingt es ihnen wirklich, die erzählten Geschichten zu würdigen oder führen ihre Fragen aufs Glatteis und in die Ausschaffung? Können sie immer falsch von richtig, gelogen von glaubhaft unterscheiden? Reichen ihre Menschenkenntnisse aus? Sind sie wirklich gut genug ausgebildet für diese heikle und schwierige Aufgabe?

¹ Im Asylgesetz ist von «Glaubhaftmachung» die Rede. Das SEM verwendet in seinen Entscheiden die Begriffe Glaubhaftigkeit als auch Glaubwürdigkeit, weshalb im vorliegenden Bericht beide Begriffe gebraucht werden.

2 Erstellung des Sachverhalts

Im schweizerischen Asylverfahren wirken beide Parteien von Gesetzes wegen an der Erstellung des Sachverhalts mit. Neben den Aussagen der Gesuchsteller*innen² sind auch Dokumente und Beweismittel ausschlaggebend. Darüber hinaus sind bei der Erstellung des Sachverhalts Minderjährigkeit und Traumata von Bedeutung, da diese entscheidenden Einfluss auf die Aussagequalität von asylsuchenden Personen haben können.

2.1 Untersuchungsgrundsatz und Mitwirkungspflicht

Das Asylverfahren ist ein Verwaltungsverfahren, das sich grundsätzlich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG) richtet. Das Asylgesetz (AsylG) kann Regelungen vorsehen, die vom VwVG abweichen und diesem vorgehen.³

Für die Ermittlung des Sachverhalts im Asylverfahren gilt also grundsätzlich die Untersuchungsmaxime des VwVG: Die Behörden sind verpflichtet, den Sachverhalt realitätsgetreu zu ermitteln. Im Asylverfahren bedeutet dies, dass die Behörde – erstinstanzlich das Staatssekretariat für Migration (SEM) – die Asylsuchenden umfassend und korrekt anhören muss. Den asylsuchenden Personen selbst kommt eine Mitwirkungspflicht zu, sie müssen zur Ermittlung des Sachverhalts beitragen. Für das Asylverfahren ist diese Mitwirkungspflicht in Art. 8 AsylG geregelt und umfasst insbesondere die Offenlegung der Identität, die Angabe der Flucht- bzw. Asylgründe und das Vorlegen der entsprechenden Beweismittel.⁴

Im allgemeinen Verwaltungsverfahren genügt normalerweise nur der strikte Beweis zur Feststellung des relevanten Sachverhalts. Im Asylverfahren hingegen wurden die Anforderungen aufgrund der oftmals herrschenden Beweisnot erleichtert. Asylsuchende haben zwar nach wie vor die Beweislast. Ist der Nachweis für die asylsuchende Person unzumutbar oder unmöglich, reicht die Glaubhaftmachung der Flüchtlingseigenschaft aus.⁵ Das Anliegen wird als glaubhaft angesehen, wenn die Behörde es mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält.⁶

² In der Fachsprache des SEM werden Asylsuchende ab dem Zeitpunkt, in dem sie ein Asylgesuch stellen, zu Gesuchsteller*innen. Die SBAA verwendet beide Begriffe.

³ Art. 6 AsylG.

⁴ Vgl. SEM Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel B3 – Der Untersuchungsgrundsatz, die Mitwirkungspflicht und das Beweisverfahren, Stand Mai 2015, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/b/hb-b3-d.pdf> (zuletzt besucht am 21.12.2018).

⁵ Art. 7 Abs. 1 AsylG.

⁶ Art. 7 Abs. 2 AsylG. Vgl. BVGer D-5779/2013, Urteil vom 25. Februar 2015, E. 5.6.1.

Das Vorbringen der Gesuchsteller*innen wird in zwei Schritten geprüft: zuerst wird die Glaubhaftigkeit der Vorbringen der asylsuchenden Person beurteilt, danach ob die Schilderungen die Kriterien der Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Ist das Vorbringen nicht glaubhaft, wird das Asylgesuch abgelehnt. Die Frage der Wegweisung muss jedoch trotz ungläubhaftem Vorbringen von Amtes wegen geprüft werden. Diese Pflicht entfällt nur, wenn die Unglaubhaftigkeit von der Behörde als Täuschungsversuch und somit als Verletzung der Mitwirkungspflicht gewertet wird.⁷ Im folgenden Fall wurde die Unglaubhaftigkeit als Verletzung der Mitwirkungspflicht qualifiziert:

***Fall 285⁸:** Das SEM⁹ glaubt der Gesuchstellerin «Mehret» ihre eritreische Herkunft nicht. Ihm erscheint die äthiopische Staatsangehörigkeit als plausibel, gegenteilige Beweise ausser «Mehrets» Aussagen fehlen. Das SEM bewertet «Mehrets» Angaben zu ihrer Staatsangehörigkeit als Täuschungsversuch und folglich als Verletzung der Mitwirkungspflicht. Das Asylgesuch wird daher abgelehnt und die Prüfung der Wegweishindernisse eingestellt, was der ständigen Praxis bei zweifelhafter Herkunft entspricht.¹⁰ Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) stützt diesen Entscheid mit der Begründung, dass «Mehret» es durch ihre Unaufrichtigkeit bzw. dem Versäumnis ihre Identität offenzulegen, den zuständigen Stellen verunmöglicht habe, ihren wahren Herkunftsort zu eruieren. Dem Umstand, dass «Mehret» stark traumatisiert ist, wurde keine Rechnung getragen. Der Entscheid hat zur Folge, dass «Mehret» ohne Aufenthaltsstatus in der Schweiz verbleibt, Nothilfe bezieht und ihre Psychotherapie abbrechen muss.*

Abgesehen von den verheerenden Auswirkungen, die solche Entscheide auf Betroffene haben können, widerspricht diese Entscheidpraxis dem rechtlichen Grundsatz «in dubio pro reo».¹¹ «Mehret» wird der Täuschung beschuldigt, da ihre Geschichte als unglaubhaft qualifiziert wird. Da der Täuschungsversuch aber keineswegs bewiesen ist, erscheint es der SBAA fragwürdig, weshalb das SEM in diesem Fall nicht seinem eigenen Grundsatz «im Zweifel für den Gesuchsteller» folgt.¹² Würde es seinem Grundsatz folgen,

⁷ EMARK 2005 E. 3.2.2., S. 4 f. Vgl. SEM Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel E3, Die Wegweisung, der Vollzug der Wegweisung und die Anordnung der vorläufigen Aufnahme, Stand Mai 2015, S. 9, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/e/hb-e3-d.pdf> (zuletzt besucht am 17.12.2018).

⁸ Fall 285, dokumentiert von der Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz (BAAO).

⁹ Seit dem 1. Januar 2015 wird das ehemalige Bundesamt für Migration (BFM) als Staatssekretariat für Migration (SEM) bezeichnet. Die dokumentierten Fälle wurden früher vom BFM und seit 2015 vom SEM behandelt. Im vorliegenden Bericht wird der Einfachheit halber immer vom SEM gesprochen.

¹⁰ EMARK 2005 E. 3.2.2., S. 4 f.

¹¹ Lateinisch, «im Zweifel für den Angeklagten».

¹² SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 – Nachweis der Flüchtlingseigenschaft, Stand Mai 2015, S. 5f, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/c/hb-c5-d.pdf> (zuletzt besucht am 17.12.2018).

müsste es die Wegweisungshindernisse prüfen. Das SEM riskiert so, aufgrund einer zweifelhaften Beschuldigung die Wegweisung in ein Land zu verfügen, in dem «Mehret» Menschenrechtsverletzungen drohen.

2.2 Elemente zur Erstellung des Sachverhalts

Die Schilderung der Asylgründe bildet das zentrale Element zur Sachverhaltsermittlung. Abgesehen von den Aussagen der Asylsuchenden können die folgenden Elemente beigezogen werden. Auch diese Elemente werden auf ihre Glaubhaftigkeit hin überprüft.

2.2.1 Identität und Herkunft

Als persönliche Dokumente, die zur Feststellung der Identität und Herkunft dienen, gelten Identitätspapiere, Haftbefehle, Urteile etc.. Hierbei kann die Echtheit der Dokumente umstritten sein.

Bei Zweifeln an der Herkunft von Asylsuchenden wird oft eine sog. Lingua-Herkunftsanalyse durchgeführt. Die Fachstelle Lingua hat den Auftrag, diese Analyse durchzuführen, indem sie externe Expert*innen beizieht.¹³ Nach der Rechtsprechung des BVGer kommt diesen Analysen ein erhöhter Beweiswert zu, wenn bestimmte Anforderungen an die Objektivität, Neutralität und fachliche Qualifikation der Expert*innen erfüllt sind.¹⁴

Herkunftsländerinformationen sollen dazu dienen, Vorbringen von Asylsuchenden besser einordnen und abgleichen zu können.¹⁵ Allerdings ist der Zugang zu diesen Informationen oftmals erschwert, was zu umstrittenen oder unklaren Informationen bezüglich der Menschenrechts- und Sicherheitslage führen kann. Diese Problematik ist zurzeit v.a. in Bezug auf Eritrea zu beobachten. Dies liegt daran, dass der freie und unabhängige Zugang zu Eritrea erschwert ist und somit nach wie vor ein Mangel an überprüfbaren Informationen herrscht.¹⁶ Der folgende Fall veranschaulicht die Problematik im Umgang mit Herkunftsländerinformationen:

¹³ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C9 – Die LINGUA-Herkunftsanalysen, Stand Mai 2015, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/c/hb-c9-d.pdf> (zuletzt besucht am 17.12.2018).

¹⁴ BVGer E-1809/2007, Urteil vom 24. Mai 2007, E. 2.2; vgl. BVGer D-1232/2014, Urteil vom 7. August 2014, E. 3.4.1.

¹⁵ SFH, Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. Aufl., Bern 2015, S. 318. Vgl. SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C8 – Länderinformationen und Lageanalysen, Stand Mai 2015, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/c/hb-c8-d.pdf> (zuletzt besucht am 21.12.2018).

¹⁶ Amnesty International, Rückführungen nach Eritrea nicht möglich, Medienmitteilung vom 3.9.2018, <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2018/rueckfuehrungen-nach-eritrea-nicht-moeglich-se-m-muss-restriktiven-kurs-stoppen> (zuletzt besucht am 17.12.2018).

Fall 295¹⁷: «Sanou» wird im Alter von vier Jahren genitalverstümmelt und später von ihrem Onkel zwangsverheiratet. Der Bruder von «Sanous» Ehemann – das Oberhaupt der Familie – kündigt an, ihre 7-jährige Tochter mit einem wesentlich älteren Mann nach Erreichen der Geschlechtsreife verheiraten zu wollen und ihre beiden Mädchen beschneiden zu lassen. Aus diesem Grund flieht «Sanou» mit ihren beiden Töchtern aus Guinea. Ihr Asylgesuch wird vom SEM abgelehnt. «Sanous» Anwältin hält in ihrer Beschwerde fest, dass Guinea laut zuverlässigen Informationen von Terre des Femmes das Land mit der grössten Verbreitung von weiblicher Genitalverstümmelung weltweit ist. 96% der 15-49-jährigen Mädchen und Frauen sind verstümmelt worden. Auch die Weltgesundheitsorganisation rechnet mit ähnlichen Zahlen. Selbst das SEM anerkennt in seinem Asylentscheid, dass es trotz des seit 1965 geltenden Verbots zutrifft, dass die weibliche Genitalverstümmelung in Guinea nach wie vor verbreitet ist. Das BVGer weist «Sanous» Beschwerde wie auch ein späteres Wiedererwägungsgesuch trotzdem ab und ordnet die Wegweisung an.

Im Handbuch Asyl und Rückkehr hält das SEM fest: «Vorbringen sind in den meisten Fällen zusätzlich im Lichte des Erkenntnisstandes des SEM bezüglich des jeweiligen Herkunftslandes zu würdigen».¹⁸ Im vorliegenden Fall anerkennt das SEM zwar die – trotz Verbot – weite Verbreitung der weiblichen Genitalverstümmelung in Guinea, verfügt aber trotzdem die Wegweisung von «Sanou» und ihren Töchtern. Das BVGer tat es ihm gleich. Für die SBAA ist dieser Entscheid bedenklich. Bei der klaren Faktenlage in Guinea vermag das Argument des SEM, «Sanou» habe ihre ablehnende Haltung zur Genitalverstümmelung nicht deutlich zum Ausdruck gebracht, nicht zu überzeugen. Darüber hinaus ist aus den Akten ersichtlich, dass der Vollzug der Wegweisung aufgrund des völkerrechtlichen Rückschiebungsverbots¹⁹ unzulässig ist.

2.2.2 Altersbestimmung

Das SEM kann ein Altersgutachten veranlassen, wenn Hinweise bestehen, dass «eine angeblich minderjährige asylsuchende Person das Mündigkeitsalter bereits erreicht hat».²⁰ Ein solches Altersgutachten wird v.a. anhand einer Handknochenanalyse erstellt. Diese Methode ist jedoch wissenschaftlich höchst umstritten, da eine Abweichung von bis zu drei Jahren noch als «in der Norm liegend» eingestuft wird. Die Kritik an den Methoden zur Altersbestimmung hat in den vergangenen Jahren weiter zugenommen. Wie die Schwei-

¹⁷ Fall 295, dokumentiert von der SBAA.

¹⁸ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 8.

¹⁹ Art. 33 GFK, Art. 3 EMRK.

²⁰ Art. 17 Abs. 3^{bis} AsylG, in Kraft seit dem 1.2.2014. Vgl. auch Art. 7 Abs. 1 AsylV 1.

zerische Gesellschaft für Pädiatrie (SGP) festhielt, «sind die verwendeten Methoden [...] zu approximativ, weisen weite Streubreiten auf und basieren auf oft nicht adaptierten Referenzwerten, welche weder die ethnische und sozioökonomische Vorgeschichte des Jugendlichen [...] berücksichtigen».²¹ Gemäss der SGP gibt es keine wissenschaftliche Methode, um das Alter einer/s 15- bis 20-Jährigen genau zu bestimmen. Sie empfiehlt deshalb ihren Mitgliedern und anderen Ärzt*innen, sich an der Altersbestimmung junger Asylsuchender nicht zu beteiligen.

Auch die Rechtsprechung scheint sich dahingehend zu entwickeln: Gemäss BVGer kommt der Handknochenanalyse aufgrund der Abweichung bei Jugendlichen bzw. jungen Erwachsenen kein genügender Beweiswert zu.²² Als aussagekräftige Indizien werden hingegen Identitätsausweise, das geltend gemachte Alter der Gesuchsteller*innen, wie auch die Würdigung der Gründe für fehlende Ausweispapiere angesehen.²³ Auch der Bundesrat nahm zu dieser Frage Stellung, indem er auf eine Interpellation von Nationalrätin Lisa Mazzone antwortete; er folgte darin der ständigen gerichtlichen Rechtsprechung, gemäss welcher eine Gesamtbeurteilung sämtlicher Indizien vorzunehmen ist.²⁴

Der Fall von «Mirco» zeigt die Schwierigkeiten bei der Feststellung bzw. der Glaubhaftmachung des Alters auf:

Fall 263²⁵: «Mirco» flüchtet aus Afghanistan und reist über Griechenland in die Schweiz. Während der Anhörung erklärt er die Umstände in Griechenland. Die griechischen Behörden erfassten aufgrund der hohen Zahl von Asylsuchenden an der Grenze sein Geburtsdatum falsch, weshalb er nun als volljährig gilt. Das SEM glaubt ihm nicht und zweifelt seine Minderjährigkeit an. Die von «Mirco» eingereichte Kopie der «Taskara» (afghanischer Identitätsausweis) stuft das SEM als gefälscht ein. Es sei eindeutig, dass «Mirco» nicht minderjährig sei und die Durchführung einer Handknochenanalyse erübrige sich. Seine Beschwerde wird abgewiesen. Erst knapp zwei Jahre später heisst das BVGer eine Beschwerde gegen das abgelehnte Wiedererwägungsgesuch gut und weist den Fall zur Neubeurteilung ans SEM zurück.

²¹ Depallens Sarah, Jäger Fabienne und N. Pellaud, «Altersbestimmung junger Migranten – Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie». In: Paediatrica, Vol. 28, Nr. 2, 2017.

²² BVGer E-5088/2007, Urteil vom 7.12.2007; EMARK 2001/19.

²³ EMARK 2004/30 und EMARK 2005/16.

²⁴ Interpellation von Lisa Mazzone, 16.3598: «Altersbestimmung bei Asylsuchenden. Sind die medizinischen Studien wissenschaftlich glaubwürdig und rechtlich haltbar?», eingereicht am 17.06.2016.

²⁵ Fall 263, dokumentiert von der SBAA.

«Mirco» versuchte, seine Minderjährigkeit glaubhaft zu machen. Dies wurde ihm durch das in Griechenland ausgestellte Dokument erschwert, da ihm die Schweizer Behörden aufgrund dessen und aufgrund des fehlenden Original-Identitätsausweises nicht glaubten. Aus der oben zitierten Rechtsprechung des BVGer ergibt sich jedoch, dass neben echten Identitätsausweisen auch die Angaben der Gestandstellenden sowie die Gründe für die Nichtabgabe von Ausweispapieren bei der Gesamtbeurteilung als starke Indizien gelten. Dieser Rechtsprechung wurde aus Sicht der SBAA nicht genügend Rechnung getragen.

Auch in einem weiteren von der ODAE dokumentierten Fall wurde die Minderjährigkeit vom SEM erst anerkannt, nachdem es vom BVGer zur Wiedererwägung aufgefordert worden war.²⁶ Laut dem Verein humanrights.ch stellte das BVGer in zahlreichen Einzelfällen fest, dass asylsuchende Personen vom SEM zu Unrecht als volljährig qualifiziert wurden.²⁷ Die SBAA erachtet dies als höchst problematisch, da eine falsche Einschätzung des Alters für die betroffenen Jugendlichen massive Nachteile bedeuten, die oft auch nach einer Neubeurteilung nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

2.2.3 Medizinischer Sachverhalt

Gemäss Asylgesetz wird von den Asylsuchenden verlangt, dass sie für das Verfahren relevante gesundheitliche Beeinträchtigungen unmittelbar nach Einreichung des Gesuchs oder spätestens bei der Anhörung geltend machen. Werden gesundheitliche Beeinträchtigungen erst später vorgebracht, wird ein Nachweis verlangt, die Glaubhaftmachung reicht dann nur in Ausnahmefällen aus.²⁸ Medizinische bzw. psychiatrische Gutachten können aber auch von den Behörden in Auftrag gegeben werden. Ein Gutachten kann z.B. ermöglichen, Spuren einer vorgebrachten Folterung aufzuzeigen.²⁹ Zudem kann es für die veränderte Aussagequalität bspw. aufgrund einer Traumatisierung eine Rolle spielen (siehe Kap. 2.3.2).

Die wichtigste rechtliche Grundlage in diesem Bereich ist das als «Istanbul-Protokoll» bekannte «Handbuch für die wirksame Untersuchung von Folter und anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe». Dieses legt allgemein gültige Standards und Richtlinien zur Untersuchung und Dokumentation von Folter und weiteren

²⁶ Fall 313, dokumentiert von der ODAE.

²⁷ Humanrights.ch, Die Altersschätzung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA), 20.06.2017, <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/umsetzung/altersbestimmung-unbegleitete-minderjaehrige-asylsuchende> (zuletzt besucht am 17.12.2018).

²⁸ Art. 26^{bis} AsylG.

²⁹ SFH, Handbuch (Anm. 15), S. 304.

Menschenrechtsverletzungen fest. Im Dezember 2016 riefen die Demokratischen Juristinnen und Juristen Schweiz (DJS) und weitere Organisationen dazu auf, das Protokoll auch in der Schweiz anzuwenden. Die DJS bezeichnen es als «wirksames Mittel, um den Beweisschwierigkeiten in Asyl- und Auslieferungsverfahren zu begegnen».³⁰ In der Antwort auf eine Interpellation von Nationalrat Balthasar Glättli sagt der Bundesrat, es sei den zuständigen Behörden gegenwärtig möglich, «bei umstrittenen Vorwürfen von Folter ein entsprechendes Gutachten gestützt auf die Standards des Istanbul-Protokolls einzuholen».³¹ Weisungen, die etwas über den Beweiswert dieser Gutachten sagen, gäbe es hingegen nicht.

2.3 Einflüsse auf die Aussagequalität

2.3.1 Minderjährigkeit

Minderjährige Asylsuchende sind mit verschiedenen Schwierigkeiten und Hürden konfrontiert. Ihren besonderen Bedürfnissen sollte im Asylverfahren deshalb Rechnung getragen werden. Die Schweizer Gesetzgebung berücksichtigt dies insofern als dass ihnen für die Dauer des Verfahrens eine Vertrauensperson zur Seite gestellt werden muss³² und die Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen seit 2014 prioritär behandelt werden.³³ In der Anhörung haben die Befragenden zudem den «besonderen Aspekten der Minderjährigkeit» Rechnung zu tragen.³⁴

Einige dieser Schwierigkeiten lassen sich am Fall der beiden Brüder «Adil» und «Samir» aufzeigen:

Fall 233³⁵: *Die Brüder «Adil» und der minderjährige «Samir» flüchten mit ihrer Familie aus Afghanistan, von der sie unterwegs getrennt werden. Gemeinsam reisen die beiden Brüder in die Schweiz und stellen zusammen ein Asylgesuch. Einen Monat vor «Samirs» Anhörung wird «Adils» Asylgesuch wegen Unglaubwürdigkeit abgewiesen. Später erhält auch «Samir», der zum Zeitpunkt der Anhörung 12 Jahre alt war, einen negativen Entscheid. Beide Asylgesuche werden mit der Begründung abgelehnt, dass sie den Anforderungen an die Glaubwürdigkeit der*

³⁰ Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz (DJS), Aufruf zur Anwendung des «Istanbul-Protokolls», Dezember 2016. <https://www.djs-jds.ch/de/1464-aufruf-zur-anwendung-des-istanbul-protokolls> (zuletzt besucht am 17.12.2018).

³¹ Interpellation von Balthasar Glättli, 17.3193: «Anerkennung des Istanbul-Protokolls zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter durch den Bund», eingereicht am 16.03.2017.

³² Art. 17 Abs. 3 AsylG.

³³ Art. 17 Abs. 2^{bis} AsylG.

³⁴ Art. 7 Abs. 5 AsylV 1.

³⁵ Fall 233, dokumentiert von der SBAA.

Flüchtlingseigenschaft nach Art. 7 AsylG nicht standhalten. «Samir» habe ungenügende Angaben zur Herkunft gemacht und sich bloss auf die ungläubhaften Erzählungen seines Bruders abgestützt. Grundsätzlich seien die Wegweisungshindernisse von Amtes wegen zu prüfen, doch diese Untersuchungspflicht finde an der Mitwirkungs- und Wahrheitspflicht des Gesuchstellers ihre Grenzen. Es sei nicht Aufgabe der Asylbehörden, nach Wegweisungshindernissen zu forschen, wenn der Antragsteller zu täuschen versuche.

Diese Argumentation der Behörden lässt sich nicht nachvollziehen, zumal «Samir» zum Zeitpunkt der Anhörung erst 12 Jahre alt war. In einem gleichgelagerten Urteil hielt das BVGer ausserdem fest, dass einem sehr jungen Minderjährigen aufgrund nicht klarer und unvollständiger Darlegung der Asylgründe keine Verletzung der Mitwirkung zulasten gelegt werden kann.³⁶ Die SBAA erachtet es als unverhältnismässig, solch hohe Anforderungen an ein Kind zu stellen, das eine monatelange Flucht hinter sich hat und dabei von seiner Familie getrennt wurde. Gemäss UNICEF und dem UNHCR³⁷ «kann es vorkommen, dass das unbegleitete Kind nicht in der Lage ist, angemessene Informationen bereitzustellen, weil es zu jung oder traumatisiert ist oder weil zu viel Zeit vergangen ist, seit es sein Zuhause verlassen hat oder den Erfahrungen ausgesetzt war, die es zu seiner Flucht veranlassten oder die es während der Flucht erlebt hat». Zitiert wird darin eine Studie zu asylsuchenden Kindern in Belgien, laut der die Hälfte der Kinder Symptome von Posttraumatischen Belastungsstörungen zeigen, die sich im Laufe der Zeit nicht verbesserten, sondern verstärkten.

Die SBAA fordert, dass in Fällen von minderjährigen Asylsuchenden die Behörden vielmehr dazu angehalten werden sollen, ihre Untersuchungspflicht vollumfänglich wahrzunehmen und das Kindeswohl zu schützen. Aufgrund von Art. 3 der Kinderrechtskonvention (KRK) sind sie verpflichtet, bei jeder Massnahme, die Kinder betrifft, das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.

Das UNHCR geht noch weiter und fordert, dass für Kinder besondere Verfahrens- und Beweisführungsgarantien gelten sollten.³⁸ Des Weiteren empfiehlt das UNHCR, dass es bei Asylanträgen von unbegleiteten Kindern notwendig sein kann, dass Befragende den grösseren Teil der Beweisführung übernehmen und die Beweislast nicht wie bei Anträgen von Erwachsenen zu gleichen Teilen bei Gesuchsteller*in und Befragter*in liegt.

³⁶ SFH, Handbuch (Anm. 15), S. 484.

³⁷ UNHCR und UNICEF, Safe & Sound – Welche Massnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten, 2014 (deutsche Version 2016), S. 38f.

³⁸ UNHCR, Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, Dezember 2009, Rz. 73, 75.

2.3.2 Trauma

Trauma wird je nach medizinischem Diagnose-Klassifikationssystem unterschiedlich definiert. Die Amerikanische Psychiatrische Gesellschaft (APA) bezeichnet es als ein Trauma, wenn eine Person mit einem Ereignis wie Tod, tödlicher Bedrohung, (angedrohter) schwerer Verletzung oder (angedrohter) sexueller Gewalt konfrontiert war.³⁹ Die WHO definiert Trauma folgendermassen: «Der Betroffene war (kurz oder lang anhaltend) einem belastenden Ereignis von aussergewöhnlicher Bedrohung oder mit katastrophalem Ausmass ausgesetzt, das bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würde».⁴⁰

Geflüchtete Personen weisen oft eine komplexe Traumatisierung auf. Der traumatische Prozess beginnt oft im Heimatland, wird jedoch häufig durch traumatisierende und traumaverstärkende Ereignisse fortgesetzt auf der Flucht selbst, aber auch im «vermeintlich sicheren Aufnahmeland».⁴¹ Eine traumatische Erfahrung muss nicht zwangsläufig eine Posttraumatische Belastungsstörung (PTBS) zur Folge haben.⁴² Brewin et al. (2000) nennen folgende zentrale Risikofaktoren, die eine solche Entwicklung begünstigen: Mangel an sozialer Unterstützung und belastende Lebensbedingungen nach dem Trauma wiegen dabei noch schwerer als die Intensität des Traumas.⁴³ Belastende Lebensbedingungen wie der unklare Aufenthaltsstatus, die fehlenden Zukunftsperspektiven und der Verlust von familiären und sozialen Beziehungen werden auch vom Schweizerischen Roten Kreuz als beeinflussende Faktoren erachtet.⁴⁴ Die SBAA beobachtet, dass Asylsuchende diesen Faktoren häufig ausgesetzt sind.

Die bisher grösste und umfassendste Untersuchung zur psychischen Gesundheit von Flüchtlingen und Asylsuchenden hat über 180 wissenschaftliche Studien ausgewertet.⁴⁵ Die Autor*innen stellten fest, dass global gesehen rund die Hälfte aller geflüchteten und

³⁹ Traumadefinition nach DSM-5, dem offiziellen Diagnoseklassifikationssystem der USA. DSM steht für «Diagnostic and Statistical Manual of Mental Disorders», auf Deutsch «Diagnostischer und statistischer Leitfaden psychischer Störungen».

⁴⁰ Traumadefinition nach ICD-10, dem offiziellen Diagnoseklassifikationssystem der WHO. ICD steht für «International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems», auf Deutsch «Internationale statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme».

⁴¹ Doll Viktoria, «Mehr wissen, besser verstehen, bewusster handeln – Informationen für hauptamtliche und freiwillige Mitarbeitende, die mit traumatisierten Geflüchteten zusammentreffen», Hg.: Schweizerisches Rotes Kreuz, Departement Gesundheit und Integration und Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer, August 2018, S. 16.

⁴² Pielmaier Laura und Maercker Andreas (2011): Risikofaktoren, Resilienz und posttraumatische Reifung. S.73 In: Handbuch der Psychotraumatologie. Hrsg.: Günter/Freyberger/Maercker.

⁴³ In Ibid. S. 74.

⁴⁴ Doll Viktoria, «Mehr wissen, besser verstehen, bewusster handeln» (Anm. 42), S. 16.

⁴⁵ Steel Z, Chey T, Silove D, Marnane C, Bryant RA, van Ommeren M. (2009): Association of torture and other potentially traumatic events with mental health outcomes among populations exposed to mass conflict and displacement: A systematic review and meta-analysis. JAMA. 2009;302(5):537–549.

asylsuchenden Personen unter psychischen Erkrankungen leidet. Für die beiden Hauptdiagnosen Posttraumatische Belastungsstörung und Depression fanden sie Prävalenzen von je rund 30%. Laut einer Studie in Deutschland aus dem Jahr 2018 haben rund 75% der geflüchteten Menschen aus Syrien, Irak und Afghanistan unterschiedliche Formen von Gewalt erfahren und sind oft mehrfach traumatisiert.⁴⁶

Traumatische Erfahrungen können laut Kirsch/Michael/Lass-Hennemann zu extremen Formen des Vergessens führen.⁴⁷ Auch das Kriterium des «Detailreichtums», das oft für das Glaubhaftigkeitskriterium der Substantiiertheit ausschlaggebend ist, stellt traumatisierte Asylsuchende bisweilen vor grosse Schwierigkeiten: Laut Gasch zeigt die psychobiologische Gedächtnisforschung, dass Bewusstheitsinhalte in extremen Situationen so isoliert werden können, dass Details nicht mehr abgerufen werden können.⁴⁸

Matthis Schick, Leiter des Ambulatoriums für Folter- und Kriegsoffer in Zürich und stellvertretender Direktor der Klinik für Konsiliarpsychiatrie und Psychosomatik des Universitätsspitals Zürich, sagt: «Traumatisierte Personen leiden oftmals unter Anspannung, mangelnder Konzentrationsfähigkeit oder verminderter Aufmerksamkeitsspanne. Selbst kleine Trigger können in einer Anhörungssituation Angst und zusätzlichen Stress auslösen, was ihre Konzentrationsfähigkeit weiter beeinträchtigt». Misstrauen spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, denn gerade geflüchtete Menschen hätten in ihrem Heimatland oftmals die Erfahrung gemacht, dass sie staatlichen Behörden nicht vertrauen können. Wie Schick erläutert, beeinflussen aber auch weitere Faktoren das Aussageverhalten von traumatisierten Personen: «Es kommt auf Sozialisation, kulturellen Hintergrund und Bildung an, welche Aspekte als wichtig erachtet, wie präzise Erinnerungen gespeichert und wieder abgerufen werden sowie welche Informationen (auch gegenüber Dolmetschenden) preisgegeben werden dürfen».

In den Anhörungen wird von asylsuchenden Personen erwartet, dass sie ihre Erlebnisse in chronologischer Reihenfolge schildern können.⁴⁹ Schick sagt dazu: «Für Traumatisierte kann es schwierig sein, Fluchtgründe widerspruchsfrei darzulegen. Je mehr ähnliche trau-

⁴⁶ Schröder, Helmut, Zok Klaus und Faulbaum Frank (2018): Gesundheit von Geflüchteten in Deutschland – Ergebnisse einer Befragung von Schutzsuchenden aus Syrien, Irak und Afghanistan, https://aok-bv.de/imperia/md/aokbv/presse/pressemitteilungen/archiv/2018/widomonitor_1_2018_web.pdf (zuletzt besucht am 20.12.2018).

⁴⁷ Kirsch Anke, Michael Tanja und Lass-Hennemann Johanna (2011). Trauma und Gedächtnis. In: G.H. Seidler, H.J. Freyberger, A. Maercker (Hrsg.), *Handbuch der Psychotraumatologie*, S. 15-21. Stuttgart: Klett-Cota.

⁴⁸ Gasch Ursula C. (2011). Der strafrechtliche Kontext. In G.H. Seidler, H.J. Freyberger, A. Maercker (Hrsg.), *Handbuch der Psychotraumatologie*, S. 730. Stuttgart: Klett-Cota.

⁴⁹ SEM, *Handbuch Asyl und Rückkehr*, Artikel C5 (Anm. 12), S. 10.

matische Situationen jemand erlebt hat, desto schwieriger ist es, diese chronologisch und systematisch zu erzählen. Auch Auslassungen infolge Tabus, Stigma und Angst vor sozialen Sanktionen können als Zeichen mangelnder Glaubwürdigkeit ausgelegt werden». Schick betont zudem, dass die Beurteilung des Verhaltens von traumatisierten Personen, insbesondere im transkulturellen Kontext, sehr komplex ist und sich Personen in ähnlichen Situationen sehr unterschiedlich verhalten.



Angesichts dieser Erkenntnisse wird klar, dass die Aussagefähigkeit der Asylsuchenden durch eine Traumatisierung stark beeinflusst werden kann und die Anforderungen an den Nachweis der Flüchtlingseigenschaft insbesondere für traumatisierte Personen sehr hoch sind. Damit der Nachweis glaubhaft wird, werden von ihnen Informationen gefordert, zu denen sie aufgrund ihres Traumas bisweilen selbst keinen ausreichenden Zugriff (mehr) haben. Die Rechtsberatungsstelle Freiplatzaktion Zürich hat die Erfahrung gemacht, dass traumatisierte asylsuchende Personen die Anforderungen an die Glaubhaftigkeit und Mitwirkungspflicht kaum erfüllen können. Sie kritisiert, dass das gegenwärtige Asylsystem dem nur wenig bis gar keine Rechnung trage.⁵⁰

Das SEM hält in seinem Handbuch zwar fest, dass traumatisierte Personen «unter Umständen gerade zu ihren zentralen Erlebnissen (Folter, Vergewaltigung und Ähnliches) aus verschiedensten Gründen keine substantiierten Angaben machen können oder je nach soziokultureller Herkunft nicht machen wollen» und dass es «nachvollziehbar zu widersprüchlichen Aussagen zum wesentlichen Erlebnis kommen» kann.⁵¹ In seinem Handbuch bezeichnet das SEM jedoch traumatisierte Asylsuchende auch als Sonderfälle.⁵² Aufgrund der oben stehenden Erkenntnisse drängt sich die Frage auf, ob die Betrachtung von traumatisierten Asylsuchenden als Sonderfälle bzw. als Ausnahme der effektiven Situation von Asylsuchenden gerecht wird.

«– WENN ICH JETZT AUS EINEM UNSICHEREN LAND VOR EINER UNSICHEREN SITUATION FLIEHE, KANN ICH MIR SICHER SEIN, DASS ICH IN DER SCHWEIZ SICHER BIN?

– NEIN

– OK, ABER WENN ICH AUS EINEM UNSICHEREN LAND ODER AUS EINER UNSICHEREN SITUATION FLIEHE UND EINER GRUPPE ANGEHÖRE, DIE BESONDERS UNSICHER IST, KANN ICH MIR DANN SICHER SEIN, DASS ICH IN DER SCHWEIZ SICHER BIN?

– NEIN. (...) [AUCH] SOLCHE, DIE BESONDERS GEFÄHRDET UND VERLETZLICH SIND. AUCH DIE SIND BEI UNS NICHT SICHER». FATIMA MOUMOUNI

⁵⁰ Freiplatzaktion Zürich, «Ihren Schilderungen fehlt es an Realkennzeichen!», Rundbrief vom 21.1.2015, S. 4, <http://freiplatzaktion.ch/files/fpa/FluchtgruendeGlaubhaftMachen.pdf> (zuletzt besucht am 18.12.2018).

⁵¹ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 9.

⁵² SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C7 – Die Anhörung zu den Asylgründen, Stand Mai 2015, S. 35, <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/c/hb-c7-d.pdf> (zuletzt besucht am 18.12.2018).

3 Kriterien der Glaubhaftigkeit

Bei der Beurteilung der Glaubhaftigkeit geht es «um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente, die für oder gegen die asylsuchende Person sprechen».⁵³ Das Asylgesetz definiert folgende, nicht abschliessende Kriterien: «Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden».⁵⁴

Gemäss dem SEM ist die «Mehrzahl der Ablehnungen von Asylgesuchen [...] auf die fehlende Glaubhaftigkeit der Vorbringen der asylsuchenden Personen zurückzuführen».⁵⁵ Eine Statistik dazu gibt es nicht. Für Sozialanthropologin Laura Affolter von der Universität Bern, die für ihre Dissertation im SEM forschte, heisst das aber nicht, «dass diese Personen tatsächlich lügen und noch weniger, dass sie keine Flüchtlinge sind. Es heisst bloss, dass ihnen nicht geglaubt wird».⁵⁶ In ihrer Forschung hat Affolter festgestellt, dass es viele Befragter*innen bei einem negativen Asylentscheid vorziehen, diesen mit der Unglaubhaftigkeit (Art. 7 AsylG) anstatt mit dem Nicht-Erfüllen der Flüchtlingseigenschaft (Art. 3 AsylG) zu begründen. Laut Affolter gaben die Befragter*innen dafür vier Hauptgründe an: Erstens sei dies die offizielle Praxis im SEM. Der Entscheid sei so bei einer Beschwerde weniger angreifbar. Zweitens würden es viele Befragter*innen als weniger problematisch erachten, ihren Vorgesetzten einen Entscheid mit der Begründung der Unglaubhaftigkeit vorzulegen. Drittens sei es oftmals einfacher, Begründungen für Entscheide zu finden, die auf dem Kriterium der Glaubhaftigkeit beruhen. Viertens sei es für viele Befragter*innen emotional einfacher, Negativentscheide mit Unglaubhaftigkeit zu begründen.⁵⁷

Nach Lehre und Rechtsprechung wird die Glaubhaftigkeit von Vorbringen nach den folgenden vier Kriterien beurteilt: Substantiiertheit, Schlüssigkeit, Plausibilität und persönliche Glaubwürdigkeit.⁵⁸ Diese sollen auf den folgenden Seiten erläutert werden.

⁵³ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 1.

⁵⁴ Art. 7 Abs. 3 AsylG.

⁵⁵ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 7.

⁵⁶ Affolter, Laura (2018a). «'Viele Asylsuchende lügen!' – Wirklich?». Gastbeitrag Fakten statt Mythen N° 133 / 10. September 2018, SFH.

⁵⁷ Affolter, Laura (2018b). «Der grösste Teil von [unserem] Job ist Unglaubhaftigkeit» Terra Cognita - Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration, 32, S. 92-93. Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.

⁵⁸ SFH, Handbuch (Anm. 15), S. 308.

3.1 Substantiiertheit

Bei der Frage der **Substantiiertheit** geht es darum, ob das Vorbringen genügend begründet, d.h. so präzise und detailliert wie möglich, ist. Der Gesetzgeber geht davon aus, «dass tatsächlich Verfolgte in der Lage sind, ihre asylrelevanten Erlebnisse – die wesentlichen Punkte ihrer Asylvorbringen – substantiiert zu schildern und auf Nachfrage den Sachverhalt weiter zu konkretisieren».⁵⁹

Fall 332⁶⁰: «Bereket» ist 16 Jahre alt, als er aufgrund der vermuteten Desertion seines Bruders von den eritreischen Behörden inhaftiert und immer wieder geschlagen wird. Nach einem Monat wird er aus der Haft entlassen, erhält aber kurz darauf selbst eine Vorladung für den Nationaldienst. Er flüchtet in die Schweiz und stellt als Minderjähriger ein Asylgesuch. Zum Zeitpunkt der Anhörung, die eineinhalb Jahre später stattfindet, ist «Bereket» volljährig. Das SEM lehnt sein Gesuch mit der Begründung ab, sein Vorbringen sei nicht glaubhaft und seine Schilderungen zu den Haftbedingungen zu wenig detailliert. Eine Beschwerde beim BVGer ist hängig.

«Berekets» Rechtsvertreterin argumentiert in der Beschwerde ans BVGer, dass er aufgefordert worden sei, das Erlebte zu schildern. Er habe alle Fragen beantwortet und die für ihn essentiellen Punkte ausgeführt, ohne genau wissen zu können, was von ihm erwartet wurde. Falls seine Ausführungen zu wenig detailliert seien, dann weil er nicht nach Details zu einzelnen Punkten gefragt wurde. Ausserdem kritisiert die Rechtsvertreterin, dass das SEM so lange mit «Berekets» Anhörung zuwartete. Mit Erreichen der Volljährigkeit erlosch sein Anspruch auf eine Vertrauensperson, die ihn auf die Anhörung vorbereitet und begleitet hätte.⁶¹

Das SEM anerkennt zwar in seinem Handbuch, dass Erinnerungen im Laufe der Zeit schwinden und verblassen können.⁶² Aus Sicht der SBAA wurde dieser Erkenntnis in «Berekets» Fall aber zu wenig Rechnung getragen, da zwischen den asylrelevanten Ereignissen und der Anhörung zweieinhalb Jahre liegen und er damals erst 16 Jahre alt war. Zudem können Erinnerungen durch eine Traumatisierung nachhaltig beeinflusst werden (siehe Kap. 2.3.2). In «Berekets» Fall wurde zwar keine Diagnose gestellt, die ein Trauma belegt. Trotzdem sollte aufgrund des jungen Alters und der Erkenntnisse betreffend Flucht und Trauma zumindest in Betracht gezogen werden, dass ein solches vorliegen

⁵⁹ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 8.

⁶⁰ Fall 332, dokumentiert von der ODAE.

⁶¹ Art. 17 Abs. 3 AsylG.

⁶² SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 10.

und die Aussagequalität bzgl. Widersprüchlichkeit und Detailreichtum beeinträchtigen kann. Auch das BVGer anerkennt in einem Grundsatzurteil, dass «den Selbstschutz- und Verdrängungsmechanismen im Rahmen der Beurteilung von Aussagen potenzieller Trauma-Opfer hinreichend Rechnung zu tragen» sei.⁶³ Die begrüßenswerte Richtung, die das BVGer hier einschlägt, entspricht der Erkenntnis, dass Traumata oftmals erst nach der Anhörung erkannt werden. Dies bestätigen neben Falldokumentationen⁶⁴ auch in diesem Feld tätige Jurist*innen.⁶⁵

«ICH WEISS ES NICHT.
 ICH KANN MICH NICHT ERINNERN.
 ICH HABE KEIN ALZHEIMER.
 ICH HABE SO VIEL ERLEBT, DASS ICH MICH NICHT ERINNERN KANN.
 [...]

ABER ICH HABE KEIN ALZHEIMER.
 ICH WEISS ES EINFACH NICHT MEHR.
 ICH HABE KEIN ALZHEIMER.
 ICH BIN EINFACH WEGEN MEINER PROBLEME VERGESSLICH GEWORDEN.
 [...]

WIE KÖNNEN SIE JEMANDEM GLAUBEN?
 MUSS MAN ZUERST STERBEN, BEVOR SIE ES GLAUBEN?
 ICH WAR BEINAHE AM STERBEN, ALS ICH DORT WAR.
 ICH HABE ANGST.
 ICH KANN ES NICHT MEHR PRÄZISIEREN.
 ICH HABE SOLCHE ANGST». DANIELA DILL

⁶³ BVGer E-5404/2014., Urteil vom 18 Januar 2016.

⁶⁴ Vgl. Fälle 289 und 294, dokumentiert von der BAAO.

⁶⁵ Vgl. WOZ, Traumatisierte Asylsuchende – abhängig vom Glück, 09.05.2013, <https://www.woz.ch/1319/asylverfahren/traumatisierte-asylsuchende-abhaengig-vom-glueck> (zuletzt besucht am 18.12.2018).

3.2 Schlüssigkeit

Die Angaben der/s Asylsuchenden müssen **schlüssig**, d.h. konstant und kohärent sein. Vorbringen sind unglaubhaft, wenn sie in wesentlichen Punkten widersprüchlich sind bzw. bestehende Widersprüche nicht überzeugend aufgelöst werden können.⁶⁶

Widersprüche können sich zwischen den Protokollen der beiden Befragungen ergeben, die Monate oder manchmal Jahre auseinander liegen. Laut dem SEM kommt der ersten Befragung (Befragung zur Person, BzP) nur beschränkter Beweiswert zu, da diese summarischen Charakter hat.⁶⁷ So dürfen Widersprüche nur herangezogen werden, wenn zentrale Punkte in beiden Interviews «diametral abweichen».⁶⁸

Widersprüche können sich auch in Form von «nachgeschobenen Vorbringen» manifestieren. Dabei handelt es sich um Asylgründe, die Asylsuchende erst später erwähnen. Laut dem BVGer ist die Glaubhaftigkeit solcher nachgeschobener Asylgründe im konkreten Einzelfall durch eine Gesamtwürdigung zu beurteilen und muss nicht zwingend bedeuten, dass das Vorbringen unglaubhaft ist.⁶⁹ Als unglaubhaft werden Vorbringen beurteilt, für die eine spätere Schilderung keinen plausiblen Grund hat.⁷⁰

Im nachfolgenden Fall ist es für die SBAA daher fraglich, weshalb die nachgeschobenen Gründe dem Gesuchsteller angelastet werden:

***Fall 245**⁷¹: «Akuma» arbeitet für einen Parteichef in Zentralasien. Mehrere Tage nach der Mitarbeit an einer Demonstration wird er inhaftiert. Später gelingt ihm mit seiner Frau die Flucht. Das Asylgesuch in der Schweiz wird abgewiesen. Das SEM beurteilt «Akumas» Aussagen zur Inhaftierung als «nachgeschoben», da er diese in der Befragung zur Person (BzP) nicht erwähnt habe, sondern erst anlässlich der Anhörung. In seiner Beschwerde macht «Akuma» geltend, die Inhaftierung bereits in der BzP erwähnt zu haben. Er habe die Ereignisse ausführlich erzählen wollen, sei aber unterbrochen und darauf hingewiesen worden, dass er bei der zweiten Befragung detailliert darauf eingehen könne. Im Protokoll der BzP ist zudem vermerkt: «Aus Kapazitätsgründen wird auf eine vertiefte Abklärung zu [den Gesuchsgründen] verzichtet». Aus dem Protokoll seiner Ehefrau ist ersichtlich, dass diese*

⁶⁶ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 9.

⁶⁷ Ibid.

⁶⁸ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 11. Grundsatzentscheid EMARK 1993/3.

⁶⁹ BVGer D-2322/2009, Urteil vom 7. Juli 2009, E. 5.

⁷⁰ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 12.

⁷¹ Fall 245, dokumentiert von der BAAO.

«Akumas» Haft bereits in der BzP erwähnte und Fragen dazu beantwortete. Im Gegensatz zum SEM geht das BVGer in seinem Urteil vier Jahre später von der Glaubhaftigkeit der Vorbringen zur Inhaftierung aus.

Ein weiterer Faktor, der zu Widersprüchen bzw. Unklarheiten führen kann, ist das Problem der gegenseitigen Verständigung, welche aufgrund von sprachlichen und kulturellen Aspekten oftmals erschwert sein kann. Das SEM anerkennt sprachliche Hürden, indem es sagt, dass «fehler- oder lückenhafte Übersetzungen [...] nicht immer ausgeschlossen werden»⁷² können, da bei den Befragungen Dolmetschende übersetzen. Problematisch ist gemäss der Freiplatzaktion Zürich insbesondere, dass die Behörden bei der Glaubhaftigkeitsprüfung auf die wortwörtlichen Formulierungen abstellen und daraus z.B. Widersprüche konstruieren.⁷³ Die folgenden Ausführungen zeigen, wie strikt die Anwendung ist.

Fall 245⁷⁴: *In der Beschwerde ans BVGer machen «Akuma» und seine Ehefrau geltend, dass sie mit der Übersetzung bei der Anhörung nicht einverstanden gewesen seien. Auch die Hilfswerksvertretung (HWV) vermerkte, dass die Sprachkenntnisse der dolmetschenden Person für die Anhörung nicht genügend seien und die Sätze regelmässig umformuliert und korrigiert werden mussten. Das BVGer teilt diesen Eindruck nach Durchsicht der Protokolle jedoch nicht und sagt, die Beschwerdeführenden hätten «die Anhörungsprotokolle unterzeichnet und damit deren Inhalt und Vollständigkeit genehmigt beziehungsweise bestätigt».*

Die SBAA erachtet es als problematisch, dass den Einschätzungen der HWV und der Gestuchstellenden nicht mehr Gewicht beigemessen wurde, zumal das BVGer im Protokoll nur zu den bereits korrigierten Formulierungen Zugang hatte.

Wie in Kap. 2.3.2 erläutert, anerkennt das SEM, dass es bei traumatisierten Personen zu widersprüchlichen Aussagen kommen kann. Zudem kommt das SEM den Asylsuchenden entgegen, indem es von ihnen keine präzisen Daten, sondern nur Angaben zum chronologischen Ablauf der einzelnen Ereignisse und die dazwischen liegenden Zeitspannen fordert.⁷⁵ Berücksichtigt man die Erkenntnisse aus Kap. 2.3.2, stellt sich in Bezug auf traumatisierte Personen jedoch die Frage, wie sie dieser Anforderung nachkommen können. Diese Diskrepanz zwischen Wissen bezüglich Traumata und den gestellten Anforderungen an die Schlüssigkeit der Angaben führt wiederum zu einem grossen Ermessensspielraum der Behörden.

⁷² SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 11.

⁷³ Freiplatzaktion Zürich, Rundbrief vom 21.1.2015 (Anm. 51), S. 5.

⁷⁴ Fall 245, dokumentiert von der SBAA.

⁷⁵ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 10.

Das folgende Beispiel soll diese Problematik veranschaulichen.

Fall 285⁷⁶: «Mehret» ist eritreische Staatsbürgerin und wird aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer verbotenen Religionsgemeinschaft verfolgt. Sie wird mehrmals vergewaltigt und ist in Haft, aus der ihr schliesslich die Flucht in die Schweiz gelingt. In der Anhörung kommt es zu Widersprüchen. Darauf angesprochen sagt «Mehret», sie habe solch schwerwiegende mentale Probleme, dass sie sich oft nicht an ihre Vergangenheit erinnern könne. Auch die anwesende HWV hält ihre Beobachtungen zur schlechten Verfassung der Gesuchstellerin fest und vermerkt diese als Anzeichen für eine mögliche Traumatisierung. Das SEM weist das Asylgesuch ab, begründet den Entscheid mit den zahlreichen Widersprüchen und verfügt die Wegweisung.

Das SEM bezeichnet spontane Äusserungen zu den persönlichen Folgen oder des eigenen Befindens insbesondere in Fällen von traumatisierten Personen als wichtige Realzeichen. In «Mehrets» Fall qualifiziert das SEM ihre Aussagen aber trotz offensichtlicher psychischer Probleme und trotz Äusserungen bzgl. ihres Befindens als nicht der Wahrheit entsprechend. Auch das BVGer geht nicht auf «Mehrets» Aussagen betreffend ihres Befindens in der Anhörung ein. In ihrer Beschwerde machte «Mehret» ihren psychischen Zustand geltend und reichte einen Arztbericht mit der Diagnose einer PTBS nach. Das BVGer wies die Beschwerde jedoch ab und beharrte auf der Unglaubhaftigkeit ihrer Asylgründe. Ihr Aussageverhalten könne nicht plausibel mit der «psychisch labilen Verfassung» und den «schwerwiegenden früheren Erlebnissen» erklärt werden. Aus den Anhörungsprotokollen ist jedoch klar ersichtlich, dass «Mehret» sich nicht richtig auf die Fragen konzentrieren konnte und sich zu Dingen äusserte, die nicht gefragt wurden.

In «Mehrets» Fall wurde den möglichen Auswirkungen eines Traumas auf die Aussagequalität keine Rechnung getragen, trotz etlichen qualifizierten Nachweisen des Traumas und dem Wissen über den Einfluss auf die Aussagen der Betroffenen. Die SBAA erachtet eine solche Nutzung des Ermessensspielraums als höchst besorgniserregend, denn gerade eine Traumatisierung kann ein Indiz für asylrelevante Vorkommnisse sein. Dass selbst bei erkannten Traumata den Umständen und auch der Schutzbedürftigkeit dieser Menschen kaum mehr Rechnung getragen wird, unterstreicht den diesbezüglichen Handlungsbedarf.

⁷⁶ Fall 285, dokumentiert von der BAAO.

3.3 Plausibilität

Das Vorbringen muss zudem **plausibel** sein, d.h. es muss einer inneren Logik folgen und der Lebenserfahrung entsprechen.⁷⁷ «Vorbringen, die realitätsfremd sind, der allgemeinen Lebenserfahrung widersprechen oder nicht plausibel sind», bezeichnet das SEM als offensichtlich tatsächlichenwidrig.⁷⁸

Das SEM weist darauf hin, dass die allgemeine Lebenserfahrung im Heimatstaat von Asylsuchenden nicht der allgemeinen Lebenserfahrung im Aufnahmestaat entsprechen muss. Zudem müsse die allgemeine Lebenserfahrung vor dem persönlichen und kulturellen Hintergrund der betroffenen Person gewürdigt werden. Wie schwierig es ist, Entscheidungen bezüglich Situationen zu treffen, die nicht der eigenen Lebensrealität entsprechen, soll anhand des folgenden Beispiels veranschaulicht werden:

Fall 327⁷⁹: «Samira» flüchtet vom Iran in die Schweiz, da ihr Mann sich dort politisch für eine oppositionelle Gruppe engagierte und deshalb vom Staat verfolgt wurde. Sie selbst kann zu den Aktivitäten ihres Mannes laut Einschätzung des SEM nur sehr unsubstantiiert Auskunft geben. Dies begründet «Samira» damit, dass ihr Mann sie nicht der Gefahr aussetzen wolle, Mitwisserin zu sein und Frauen in ihrer Kultur sich auch nicht in solche Angelegenheiten einmischen dürfen.

Das SEM wertete in diesem Fall den Aktivismus von «Samiras» Ehemann als unwahrscheinlich, da er nicht versucht hat, sein Umfeld – in diesem Fall seine Ehefrau – zu involvieren. Aus der Sichtweise des SEM macht Aktivismus nur Sinn, wenn man versuche, weitere Personen für seine Anliegen zu gewinnen. Ob «Samiras» Ehemann andere Menschen in seinem Umfeld involviert hat, wurde nicht thematisiert. Dass Aktivismus nur sinnvoll ist, wenn das Umfeld einbezogen wird, mag in einem Land wie der Schweiz, in der die Meinungsfreiheit grundrechtlich geschützt ist, plausibel sein und der Lebenserfahrung entsprechen. Allerdings handelt es sich nicht um ein Novum, dass Menschen die willkürliche Verfolgung durch den Staat fürchten und ihre Nächsten vor jeglichem Wissen über ihr «illegales» Handeln schützen wollen. Dies ist naheliegend, wenn man die anhaltende äusserst prekäre Menschenrechtslage für staatskritische Gruppen im Iran bedenkt.⁸⁰ Folgt man letzterer Argumentation, erscheinen die Vorbringen wiederum als plausibel.

⁷⁷ SFH, Handbuch (Anm. 15), S. 310.

⁷⁸ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 12.

⁷⁹ Fall 327, dokumentiert von der SBAA.

⁸⁰ Vgl. Amnesty International, Iran 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/iran/report-iran/> (zuletzt besucht am 19.12.2018).

Dies wird mit «Samiras» Argumentation untermauert, dass sich Frauen in ihrer Kultur nicht in politische Angelegenheiten einmischen sollen. Diese Aussage wurde von der Behörde hingegen als stereotype, pauschale Darlegung betreffend des Beziehungsmusters im Iran interpretiert. Das SEM erachtet «stereotype, pauschale Darlegungen, Verallgemeinerungen und Angaben ohne einen persönlichen Bezug, die auch ein Unbeteiligter erzählen könnte», als Hinweise, dass die Schilderungen nicht selber erlebt wurden.⁸¹ Dies zeigt ein weiteres Spannungsfeld auf: Da sich Befragter*innen oftmals nicht auf ihre eigene Lebenserfahrung stützen können, sind sie auf Länderinformationen angewiesen, um die Lage einschätzen zu können (siehe Kap. 2.2.1). Diese Informationen wiederum führen per se zu einer gewissen Verallgemeinerung und Stereotypisierung der Situation im entsprechenden Herkunftsland. Das Resultat, das die SBAA aufgrund der ihr zugänglichen Akten beobachtet, sind sehr subjektive Bewertungen eines wahrscheinlichen oder unwahrscheinlichen Sachverhaltes, die aufgrund der beschriebenen Problematik auch bei einer sorgfältigen Befragung kaum zu vermeiden sind.



⁸¹ SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 8.

3.4 Persönliche Glaubwürdigkeit

« TON VISA A ÉTÉ REFUSÉ ET TON RECOURS A ÉTÉ REJETÉ PARCE QUE LA JUSTICE A DÉCIDÉ QUE TU N'ÉTAIS PAS *VRAIMENT* DANS UNE SITUATION DIFFICILE PARCE QUE TU N'AS PAS EU LE COMPORTEMENT DE QUELQU'UN QUI SERAIT *VRAIMENT* MENACÉ... SINON POURQUOI AURAI-TU ATTENDU TROIS ANS POUR DEMANDER L'ASILE HEIN ? POURQUOI » ? MELOE GENNAI

Als viertes Kriterium ist die **persönliche Glaubwürdigkeit** von Asylsuchenden zu beurteilen. Diese wird verneint «wenn [das] Verhalten [der Gesuchsteller*in] während des Asylverfahrens nicht demjenigen einer wirklich verfolgten Person entspricht, die von den zuständigen Behörden Schutz erhofft». Als Anzeichen hierfür gelten u.a. die Verwendung gefälschter Beweismittel, die Verweigerung der Aussage oder eine unterlassene Mitwirkungspflicht.⁸²

Zu definieren und zu qualifizieren, wie sich eine «wirklich» verfolgte Person verhält, scheint aufgrund soziokultureller Faktoren, sprachlicher Barrieren, traumabedingter Reaktionen, möglichem Misstrauen gegenüber Behörden und der Anhörung als Stresssituation eine nahezu unmögliche Aufgabe. Hinzu kommt, dass diese Einschätzung unter grossem Zeitdruck erfolgen muss.

⁸² SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Artikel C5 (Anm. 12), S. 15.

4 Fazit und Forderungen

Grundsätzlich soll das schweizerische Asylverfahren jene Personen schützen, denen in ihren Heimatländern Verfolgung, Zwangsarbeit, Folter oder unmenschliche Behandlung droht.⁸³ Wobei die Gesuchsteller*innen in der Befragung glaubhaft machen müssen, dass sie das Recht auf Schutz vor Verfolgung rechtmässig beanspruchen. Die SBAA hegt jedoch grosse Zweifel am «Prinzip der Glaubhaftigkeit», wie es das SEM bei seinen Befragungen anwendet. Die SBAA ist sich bewusst, dass die Beurteilungen im Asylverfahren äusserst komplex und die Anhörungen für alle Beteiligten schwierig sind: für die Befragter*innen, die Dolmetschenden, die Hilfswerkvertreter*innen, vor allem jedoch für die Asylsuchenden selbst, denn insbesondere an sie werden bei der Glaubhaftmachung ihrer Asylgründe hohe – zu hohe – Anforderungen gestellt.

Aufgrund der Informationen aus den umfangreichen Akten geht hervor, dass die Beurteilung der (Un)Glaubhaftigkeit oft auf subjektiven Einschätzungen beruht und von den persönlichen Erfahrungen der Befragenden beeinflusst wird. Dies verdeutlicht die Aussage eines Befragers des SEM zu Glaubhaftigkeitsentscheiden: «Es ist mehr wie ein Gefühl. Und nachher suche ich im Text danach».⁸⁴ Nach Argumenten für oder gegen die (Un)Glaubhaftigkeit wird insbesondere in Anhörungsprotokollen gesucht.

Die Rolle der Dolmetschenden ist eminent wichtig, alles was gesagt wird, wird von ihnen übersetzt. Diese Konstellation ist eine weitere Quelle für Missverständnisse, denn wie stehen die Dolmetschenden zur asylsuchenden Person, wie vermitteln sie die Aussagen, wie werden diese gefärbt durch ihre eigene Geschichte, durch Erfahrungen oder politische Zugehörigkeit? Wie wird Professionalität ausgebildet? Dass die Behörden bei der Glaubhaftigkeitsprüfung zudem auf wortwörtliche Formulierungen abstellen, erachtet die SBAA als sehr problematisch.

Zahlreiche weitere Faktoren beeinflussen das Aussageverhalten und die Aussagequalität von Asylsuchenden: ihre Bildung und Sozialisation, sowie soziokulturelle Aspekte und spezifische Erfahrungen, die sie zur Flucht gezwungen haben. Dazu kommt oft ein gewisses Misstrauen von Seiten der Asylsuchenden gegenüber den Behörden. Viele sind geflüchtet, weil sie in ihrem Heimatland mit willkürlicher Staatsgewalt konfrontiert wurden. Wie kann man einem/r verunsicherten Befragten – glaubhaft – erklären, dass Staatsge-

⁸³ Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 3 EMRK, Art. 33 Abs. 1 GFK.

⁸⁴ Affolter, Laura (2017). Asyl-Verwaltung kraft Wissen: Die Herstellung von Entscheidungswissen in einer Schweizer Asylbehörde. In: Lahusen, Christian; Schneider, Stephanie (Hrsg.) Asyl verwalten: Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems. Kultur und soziale Praxis. Bielefeld: transcript, S. 165.

walt nicht gleich Staatsgewalt ist und dass staatliche Behörden es auch gut meinen können?

Wir bezweifeln das Konzept der «Glaubhaftigkeit» vor allem bei der Befragung **von traumatisierten Menschen**, seien dies Frauen, Männer oder Kinder. Viele Geflüchtete leiden unter Traumatisierungen, dies beeinträchtigt ihre Selbstwahrnehmung und die Fähigkeit, die Tatsachen ihrer Flucht genau zu rekapitulieren. Schritt für Schritt.

Traumata prägen folglich die Aussagequalität von asylsuchenden Personen besonders. Hier braucht es zwingend Verbesserungen, damit das Asylverfahren für diese besonders verletzlichen Personengruppen human, fair und menschenwürdig ausgestaltet werden kann. Denn bedingt durch die zentralen Glaubhaftigkeitskriterien der Substantiiertheit und des chronologischen Erzählens sind die Anforderungen für traumatisierte Personen nahezu unüberwindbar. Obwohl das SEM im Handbuch Asyl und Rückkehr anerkennt, dass eine Traumatisierung das Erzählverhalten beeinflussen kann, wird diesem Umstand in der Praxis zu wenig Rechnung getragen. Aufgrund der wissenschaftlichen Erkenntnisse betreffend der Prävalenz von traumatisierten Asylsuchenden stellt sich ausserdem die Frage, ob im gegenwärtigen Asylsystem die Betrachtung von traumatisierten Asylsuchenden als Sonderfälle der effektiven Situation gerecht wird.

- Die SBAA fordert, dass die Traumatisierung von Personen im Asylverfahren nicht als Ausnahme, sondern als Grundsatz anerkannt wird.
Die SBAA fordert eine Sensibilisierung und Integration psychologischen Wissens ins Rechtswesen.

Die Schweiz vernachlässigt im Rahmen von Anhörungen von **Kindern und Jugendlichen** immer wieder die von ihr ratifizierte Kinderrechtskonvention, die verlangt, dass bei allen Massnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen, das Kindeswohl immer vorrangig zu berücksichtigen ist.

- Einmal mehr fordert die SBAA, dass diese Forderung endlich ernst genommen und die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen im Asylverfahren priorisiert werden. Sie unterstützt die Empfehlung des UNHCR, gemäss welcher es bei Asylanträgen von unbegleiteten Kindern notwendig ist, dass die Befragenden den grösseren Teil der Beweisführung übernehmen und die Beweislast – nicht wie bei Anträgen von Erwachsenen – zu gleichen Teilen bei den Gesuchstellenden und Befragenden liegt.

Bedenklich stimmt auch, dass der **Fluchtweg** bei den Anhörungen keine Rolle spielt, da die Erlebnisse auf der Flucht von Gesetzes wegen nicht als asylrelevant gelten, da sie nicht im Heimatland vorgefallen sind. Die Erlebnisse auf der oft Wochen oder Monate dauernden Flucht – durch die Wüste, übers Meer, oftmals verbunden mit Misshandlungen, Gewalt oder Inhaftierung – können die Asyl- und Fluchtgründe überlagern, sie verstärken, die Wahrnehmung verändern. Zudem haben diese Erlebnisse oft einen Einfluss auf das Aussageverhalten der betroffenen Personen.

- Die SBAA fordert, dass die Vorkommnisse auf der Flucht, die persönlichkeitsverändernd oder traumatisierend wirken können, in die Anhörungen miteinbezogen werden.

Gerade weil es so schwierig ist, einen realitätsgetreuen Sachverhalt zu erstellen, sollte dem **Grundsatz «im Zweifel für die Gesuchsteller*innen»** gefolgt werden. Das SEM hat diesen Grundsatz im Handbuch Asyl und Rückkehr verankert, dokumentierte Fälle der SBAA zeigen aber auf, dass Verletzungen dieses Grundsatzes verheerende Auswirkungen für die Gesuchsteller*innen mit sich bringen. Wegweisungen werden in der Praxis selbst dann verfügt, wenn Menschenrechtsverletzungen im Heimatland nicht ausgeschlossen werden können.

- In diesem Zusammenhang kritisiert die SBAA den grossen Ermessensspielraum, der den entscheidbefugten Behörden zukommt.

Im neuen beschleunigten Asylverfahren, welches ab dem 1. März 2019 umgesetzt wird, wird allen Asylsuchenden von Beginn des Verfahrens an eine Rechtsvertretung zugeteilt. Aufgrund der Zuteilung zu Beginn des Asylverfahrens ist zu hoffen, dass in Zukunft sowohl die Rechtsvertreter*innen als auch die Befrager*innen vermehrt Kompetenzen erwerben, Anzeichen für Traumata zu erkennen, um die Asylsuchenden an medizinische Fachpersonen zu verweisen.

- Die SBAA erachtet insbesondere eine umfassende Schulung und Sensibilisierung bezüglich Traumata und Minderjährigkeit als unerlässlich.

5 Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARK	Asylrekurskommission
AsylG	Asylgesetz vom 26. Juni 1998, SR 142.31
AsylV 1	Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen, SR 142.311
BAAO	Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht Ostschweiz
BFM	Bundesamt für Migration (heute: SEM)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101
BVGer	Bundesverwaltungsgericht
BzP	Befragung zur Person
DJS	Demokratische Juristinnen und Juristen Schweiz
EMARK	Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission
EMRK	Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, SR 0.101
GFK	Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtstellung der Flüchtlinge, SR 0.142.30
HWV	Hilfswerksvertretung
Kap.	Kapitel
KRK	Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes, SR 0.107
ODAE	Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers
PTBS	Posttraumatische Belastungsstörung
SBAA	Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht
SEM	Staatssekretariat für Migration
SFH	Schweizerische Flüchtlingshilfe
SGP	Schweizerische Gesellschaft für Pädiatrie
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
UNICEF	United Nations Children's Fund
VwVG	Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968, SR 172.021
WHO	World Health Organization

Im vorliegenden Bericht wird von der Schreibweise des Binnen-I (z.B. MigrantIn) abgesehen, da diese von einem binären Geschlechterverständnis ausgeht. Stattdessen wird das * verwendet, das alle Geschlechteridentitäten umfassen soll.

6 Literaturverzeichnis

Affolter, Laura

2017. Asyl-Verwaltung kraft Wissen: Die Herstellung von Entscheidungswissen in einer Schweizer Asylbehörde. In: Lahusen, Christian; Schneider, Stephanie (Hrsg.) Asyl verwalten: Zur bürokratischen Bearbeitung eines gesellschaftlichen Problems. Kultur und soziale Praxis. Bielefeld.

Affolter, Laura

2018a. «'Viele Asylsuchende lügen!' - Wirklich»? Gastbeitrag Fakten statt Mythen N° 133 / 10. September 2018, SFH.

Affolter, Laura

2018b. «Der grösste Teil von [unserem] Job ist Unglaubhaftigkeit». Terra Cognita – Schweizer Zeitschrift zu Integration und Migration, 32, S. 92-93. Eidgenössische Kommission für Migrationsfragen EKM.

Amnesty International

2018a. Iran 2017/2018, <https://www.amnesty.org/en/countries/middle-east-and-north-africa/iran/report-iran/>.

Amnesty International

2018b. Rückführungen nach Eritrea nicht möglich, Medienmitteilung vom 3.9.2018, <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2018/rueckfuehrungen-nach-eritrea-nicht-moeglich-sem-muss-restriktiven-kurs-stoppen>.

Demokratische Juristinnen und Juristen der Schweiz

2016. Aufruf zur Anwendung des «Istanbul-Protokolls». <https://www.djs-jds.ch/de/1464-aufruf-zur-anwendung-des-istanbul-protokolls>.

Depallens Sarah, Jäger Fabienne und N. Pellaud

2017. «Altersbestimmung junger Migranten – Stellungnahme der Schweizerischen Gesellschaft für Pädiatrie». In: Paediatrica, Vol. 28, Nr. 2.

Doll Viktoria

2018. «Mehr wissen, besser verstehen, bewusster handeln – Informationen für hauptamtliche und freiwillige Mitarbeitende, die mit traumatisierten Geflüchteten zusammentreffen», Hrsg.: Schweizerisches Rotes Kreuz, Departement Gesundheit und Integration und Ambulatorium für Folter- und Kriegsoffer.

Freiplatzaktion Zürich

2015. «Ihren Schilderungen fehlt es an Realkennzeichen!», Rundbrief vom 21.1.2015, <http://freiplatzaktion.ch/files/fpa/FluchtgruendeGlaubhaftMachen.pdf>.

Gasch Ursula C.

2011. Der strafrechtliche Kontext. In: G.H. Seidler, H.J. Freyberger, A. Maercker (Hrsg.), Handbuch der Psychotraumatologie. Stuttgart: Klett-Cota.

Informationsplattform Humanrights.ch

2017. Die Altersschätzung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA), <https://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-schweiz/inneres/asyl/umsetzung/altersbestimmung-unbegleitete-minderjaehrige-asylsuchende>.

Kirsch Anke, Michael Tanja und Lass-Hennemann Johanna

2011. Trauma und Gedächtnis. In: G.H. Seidler, H.J. Freyberger, A. Maercker (Hrsg.), Handbuch der Psychotraumatologie. Stuttgart: Klett-Cota.

Pielmaier Laura und Maercker Andreas

2011. Risikofaktoren, Resilienz und posttraumatische Reifung. In: G.H. Seidler, H.J. Freyberger, A. Maercker (Hrsg.), Handbuch der Psychotraumatologie. Stuttgart: Klett-Cota.

Schröder, Helmut, Zok Klaus und Faulbaum Frank

2018: Gesundheit von Geflüchteten in Deutschland – Ergebnisse einer Befragung von Schutzsuchenden aus Syrien, Irak und Afghanistan, https://aok-bv.de/impeia/md/aokbv/presse/pressemitteilungen/archiv/2018/widomonitor_1_2018_web.pdf.

SFH (Hrsg.)

2015. Handbuch zum Asyl- und Wegweisungsverfahren, 2. Aufl., Bern.

Steel Z, Chey T, Silove D, Marnane C, Bryant RA, van Ommeren M.

2009. Association of torture and other potentially traumatic events with mental health outcomes among populations exposed to mass conflict and displacement: A systematic review and meta-analysis. JAMA. 2009;302(5):537-549.

UNHCR

2009. Richtlinien zum Internationalen Schutz: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

UNHCR und UNICEF

2016. Safe & Sound – Welche Massnahmen Staaten ergreifen können, um das Kindeswohl von unbegleiteten Kindern in Europa zu gewährleisten.

WOZ

2013. Traumatisierte Asylsuchende – abhängig vom Glück, 09.05.2013, <https://www.woz.ch/1319/asylverfahren/traumatisierte-asylsuchende-abhaengig-vom-glueck>.

7 Materialverzeichnis

Interpellation von Balthasar Glättli, 17.3193: «Anerkennung des Istanbul-Protokolls zur wirksamen Untersuchung und Dokumentation von Folter durch den Bund».

Interpellation von Lisa Mazzone, 16.3598: «Altersbestimmung bei Asylsuchenden. Sind die medizinischen Studien wissenschaftlich glaubwürdig und rechtlich haltbar?».

SEM, Handbuch Asyl und Rückkehr, Stand Mai 2015,

<https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/hb/b/hb-b3-d.pdf>



observatoire suisse du droit d'asile et des étrangers
schweizerische beobachtungsstelle für asyl- und ausländerrecht
osservatorio svizzero sul diritto d'asilo e degli stranieri

Die Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht zeigt anhand von juristisch dokumentierten Fällen auf, wie sich das schweizerische Asyl- und Ausländerrecht auf die Situation der betroffenen Menschen auswirkt.

Mehr Informationen finden Sie unter: beobachtungsstelle.ch

Unterstützen Sie die Arbeit der Schweizerischen Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht:

- > Melden Sie uns konkrete Fälle
- > Unterstützen Sie uns mit einer Spende
- > Werden Sie Mitglied

PC 60-262690-6 / IBAN CH70 0900 0000 6026 2690 6

Schweizerische Beobachtungsstelle für Asyl- und Ausländerrecht

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.